

Ausschuss für Bau, Planung, Umwelt und Straßen

E i n l a d u n g

Gremium: Ausschuss für Bau, Planung, Umwelt und Straßen - öffentlich

Sitzungstermin: Montag, 08.07.2013, 16:00 Uhr

Ort, Raum: Ratssaal des Rathauses

Rastede, den 27.06.2013

1. An die Mitglieder des Ausschusses für Bau, Planung, Umwelt und Straßen

2. nachrichtlich an die übrigen Mitglieder des Rates

Hiermit lade ich Sie im Einvernehmen mit dem Ausschussvorsitzenden zu einer Sitzung mit öffentlichen Tagesordnungspunkten ein.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- TOP 1 Eröffnung der Sitzung**
- TOP 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung**
- TOP 3 Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 11.06.2013**
- TOP 4 Neubau einer Milchviehanlage mit 918 Tierplätzen - Antrag nach § 4 BImSchG
Vorlage: 2013/084**
- TOP 5 Schließung der Sitzung**

**Mit freundlichen Grüßen
gez. von Essen
Bürgermeister**

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2013/084

freigegeben am 27.05.2013

GB 3

Sachbearbeiter/in: Frau Tabea Triebe

Datum: 27.05.2013

**Neubau einer Milchviehanlage mit 918 Tierplätzen
- Antrag nach § 4 BImSchG**

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	08.07.2013	Ausschuss für Bau, Planung, Umwelt und Straßen
N	08.07.2013	Verwaltungsausschuss

Beschlussvorschlag:

Das Einvernehmen zum Neubau von zwei Milchviehställen mit 918 Tierplätzen und notwendigen Nebenanlagen wird versagt.

Sach- und Rechtslage:

Der Gemeinde liegt ein Antrag gemäß § 4 Bundesimmissionsschutzgesetz von Herrn Christian Meyer-Hullmann, An der Bäke, Wahnbek, auf Errichtung von folgenden Anlagen auf der Hofstelle an der Kleibroker Straße vor: Neubau von zwei Milchviehställen mit 918 Tierplätzen sowie zugehörigen Nebenanlagen (Neubau eines Reprostalles, Neubau eines Melkhauses mit Melkkarussell MK 50, Neubau eines überdachten Verbindungsganges, Neubau einer Fahriloanlage, Neubau zweier Betongüllebehälter mit je 7.000 m³ sowie Neubau einer Dungplatte).

Der Landkreis Ammerland hat die Gemeinde entsprechend der gesetzlichen Vorschriften am Verfahren beteiligt. Hierbei muss die Gemeinde bis zum 21. Juli 2013 über das gemeindliche Einvernehmen entscheiden. Sofern bis dahin keine Entscheidung mitgeteilt wurde, gilt das Einvernehmen als erteilt. Eine Verlängerung dieser Frist ist nicht möglich.

Das gemeindliche Einvernehmen ist grundsätzlich Voraussetzung für die Genehmigung des geplanten Vorhabens. Versagt die Gemeinde ihr Einvernehmen, so ist die Baugenehmigungsbehörde daran gehindert eine Baugenehmigung zu erteilen. Sollte das Einvernehmen rechtswidrig versagt werden, kann es durch den Landkreis Ammerland ersetzt werden, sodass der Erteilung einer Baugenehmigung dann nichts mehr im Wege steht.

Nach den Vorschriften des Baugesetzbuches ist ein Vorhaben im Außenbereich u. a. zulässig, wenn es einem landwirtschaftlichen Betrieb dient, das Vorhaben nur einen untergeordneten

Teil der Betriebsfläche einnimmt, die Erschließung gesichert ist und keine öffentlichen Belange entgegenstehen.

Die Prüfung hierzu erfolgt insbesondere über einen Flächennachweis, der belegt, dass die Versorgung der Tiere über die zum landwirtschaftlichen Betrieb des Antragstellers gehörigen Flächen erfolgen kann und dass das Vorhaben nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnimmt. Ist dies nicht mehr der Fall, weil z. B. zu wenige Flächen im Eigentum des Antragstellers stehen, ist das Vorhaben nicht mehr als Landwirtschaft sondern als gewerbliche Tierhaltung anzusehen. In diesem Fall wäre das Vorhaben nicht privilegiert und somit im Außenbereich unzulässig.

Der insoweit zwingend zu den Antragsunterlagen gehörende Flächennachweis liegt der Gemeinde nicht vor. Auf Nachfrage beim Landkreis Ammerland wurde mitgeteilt, dass der Flächennachweis derzeit noch von der Landwirtschaftskammer erstellt wird, welche vom Landkreis ebenfalls zu einer Stellungnahme binnen 2 Monaten aufgefordert wurde. Eine Prüfung kann daher auf gemeindlicher Ebene innerhalb der gesetzlich vorgegebenen Frist nicht (rechtzeitig) vorgenommen werden.

Im Rahmen des Flächennachweises wird weiterhin betrachtet, ob bei Vorliegen entsprechender Antragsvoraussetzungen noch ein räumlicher Zusammenhang zwischen den jeweiligen landwirtschaftlichen Betriebsflächen gegeben ist. Dabei kommt es möglicherweise auch auf die räumliche Zuordnung der Hofstelle zu den sonstigen Betriebsflächen an, da sie für die landwirtschaftliche Betriebsweise und den Betriebserfolg von besonderer Bedeutung sind. Hinzu kommt, dass der Antragsteller Biogasanlagen betreibt, die ihrerseits ebenfalls einen Flächenbedarf beinhalten.

Die Erschließung des Gebietes ist als gesichert anzusehen, da die Versorgung mit Trinkwasser (Selbstversorger über einen Brunnen) und die Abwasserbeseitigung zu den vorhandenen Güllebehältern gesichert sind und eine ausreichende Zufahrtsmöglichkeit (Kleibroker Straße und vorhandene Hofstelle) besteht. Die Mehrverkehre durch Transporte sind so gering, dass nennenswerte Auswirkungen auf die Kleibroker Straße und die angrenzende Bebauung nicht nachweisbar sind.

Entsprechend der eingereichten Antragsunterlagen einschließlich Gutachten zu Geruchs-, Staub- und Ammoniakimmissionen sowie zur Stickstoffdeposition ist davon auszugehen, dass jedenfalls zum Teil schädliche Umwelteinwirkungen durch das Vorhaben hervorgerufen werden, die aber nicht wesentlich sein sollen. Im Umfeld der Hofstelle wird es zu (zusätzlichen) Geruchs- und Staubbelästigungen kommen, allerdings werden die für die jeweiligen umliegenden Nutzungen zulässigen Grenzwerte nicht überschritten.

Die Verwaltung hat die vorliegenden Gutachten zu den Parametern der Geruchs-, Staub- und Ammoniakimmissionen sowie zur Stickstoffdeposition von einer unabhängigen Ingenieurgesellschaft überprüfen lassen. Ergebnis dieser Prüfung ist, dass die gewählten Ansätze im Wesentlichen den zu verwendenden Regelwerken entsprechen und keine relevanten Änderungen der Ergebnisse der Ausbreitungsberechnungen zu erwarten sind.

Gleichwohl liegen Beschwerden von Nachbarn der Hofstelle vor, die den Schluss nahe legen, dass jedenfalls zeitweise nicht unerhebliche Geruchsbelästigungen bereits von der vorhandenen Biogasanlage ausgehen.

Damit bestehen nicht unerhebliche Zweifel an den durch Gutachten belegten theoretischen Feststellungen, die im Übrigen selbst Überschreitungen von Immissionen jedenfalls auf Teilflächen der Anlage nicht ausschließen. Auf die als Anlage beigefügte Betriebsbeschreibung wird insoweit verwiesen.

Unter Berücksichtigung dieser Umstände besteht deshalb aus Sicht der Verwaltung entsprechend dem Unmittelbarkeitsgrundsatz das Gebot, dass in einem zusätzlichen Gutachten durch Probanden zu belegen ist, in welchem Umfang Immissionen bestehen und ob insoweit die Auswirkungen des geplanten Vorhabens noch mit den immissionsschutzrechtlichen Regelungen zu vereinbaren sind. Hierbei wären sämtliche umliegende Wohnlagen unter Berücksichtigung der jeweiligen individuellen Schutzansprüche zu betrachten.

Aufgrund der vorgenannten fehlenden Nachweise ist bereits deshalb zum jetzigen Zeitpunkt das Einvernehmen zu versagen.

Sofern die Nachweise zur ausreichenden Betriebsfläche erbracht werden können und der Betrieb trotz seiner Dimension noch als landwirtschaftliche Tierhaltung beurteilt werden kann, dürfte die Errichtung der Anlage zulässig sein.

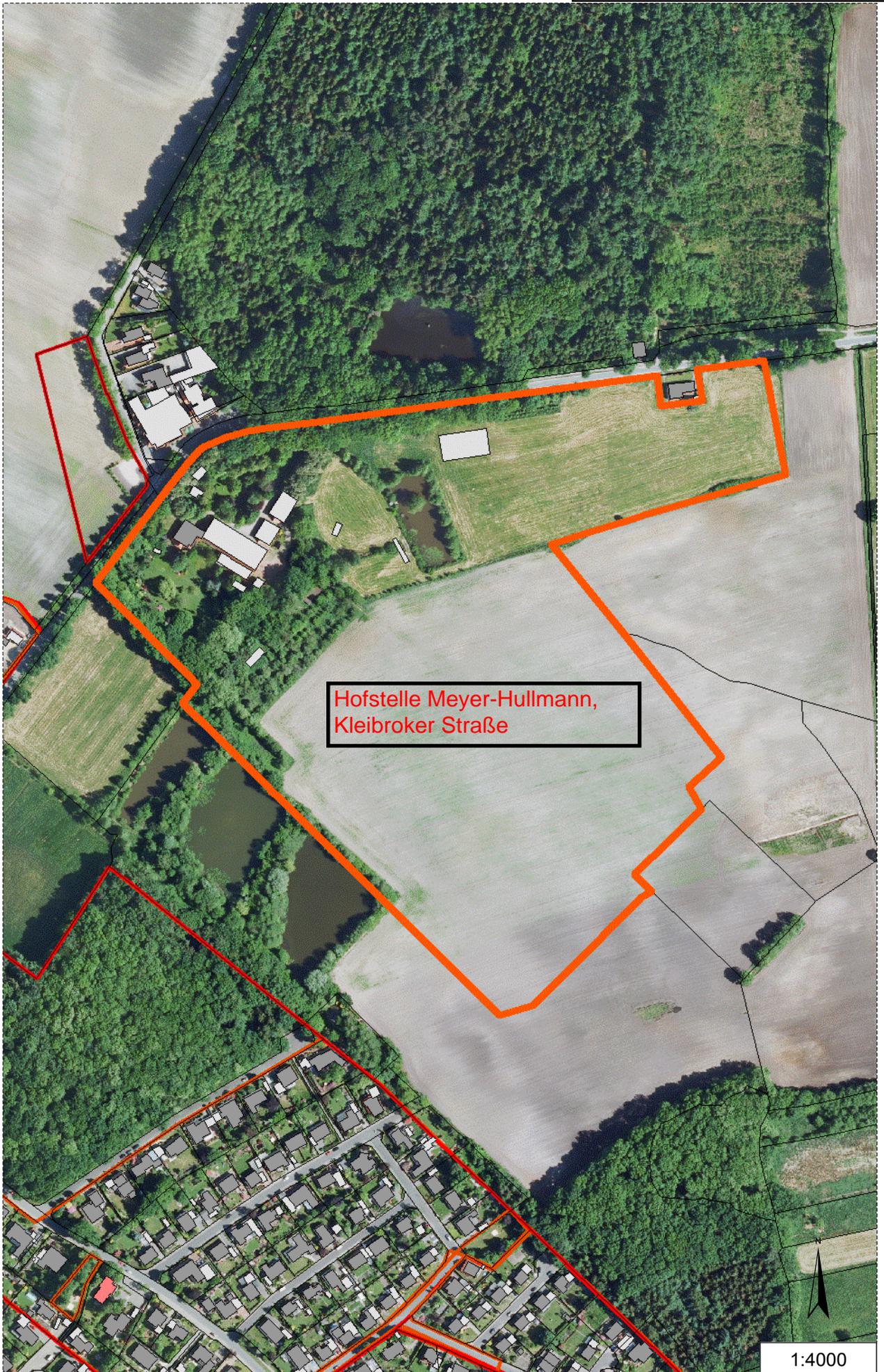
Unabhängig von diesem Verfahren wird die Verwaltung die Aufforderung aussprechen, eine langzeitige Überprüfung der tatsächlichen Emissionen vorzunehmen.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Anlagen:

1. Lageplan
2. Betriebsbeschreibung (Kurzbeschreibung)



Hofstelle Meyer-Hullmann,
Kleibroker Straße

1.2 Kurzbeschreibung

Herr Christian Meyer-Hullmann plant im Zuge der Umstrukturierung seines landwirtschaftlichen Betriebes und im Hinblick auf die Zukunftssicherung den Neubau einer Milchviehanlage mit 918 Tierplätzen am Standort Gemarkung 26180 Rastede, Kleibroker Straße, in der Flur 023, auf dem Flurstück 4/2.

Zu diesem Zweck plant der Bauherr

- die Errichtung zweier Milchviehställe mit je 459 Tierplätzen
- die Errichtung eines Melkhauses mit Melkkarussell (50 Plätze) und Sozialräumen
- die Errichtung eines Reprostalles
- die Errichtung eines überdachten Verbinderganges
- den Neubau einer Fahrsiloanlage
- die Errichtung zweier Güllebehälter (je 7.000 m³)
- den Bau einer Dunglege (Mistplatte)

Detaillierte Beschreibungen zur Bauausführung der geplanten Anlage finden sich unter Punkt 12 der Antragsunterlagen (Bau-Vorlagen InnovationsTeam). Die Nummerierung der Anlagen erfolgt auf der Folgeseite.

Abbildung 1 gibt eine Übersicht über die geplante Milchviehanlage:

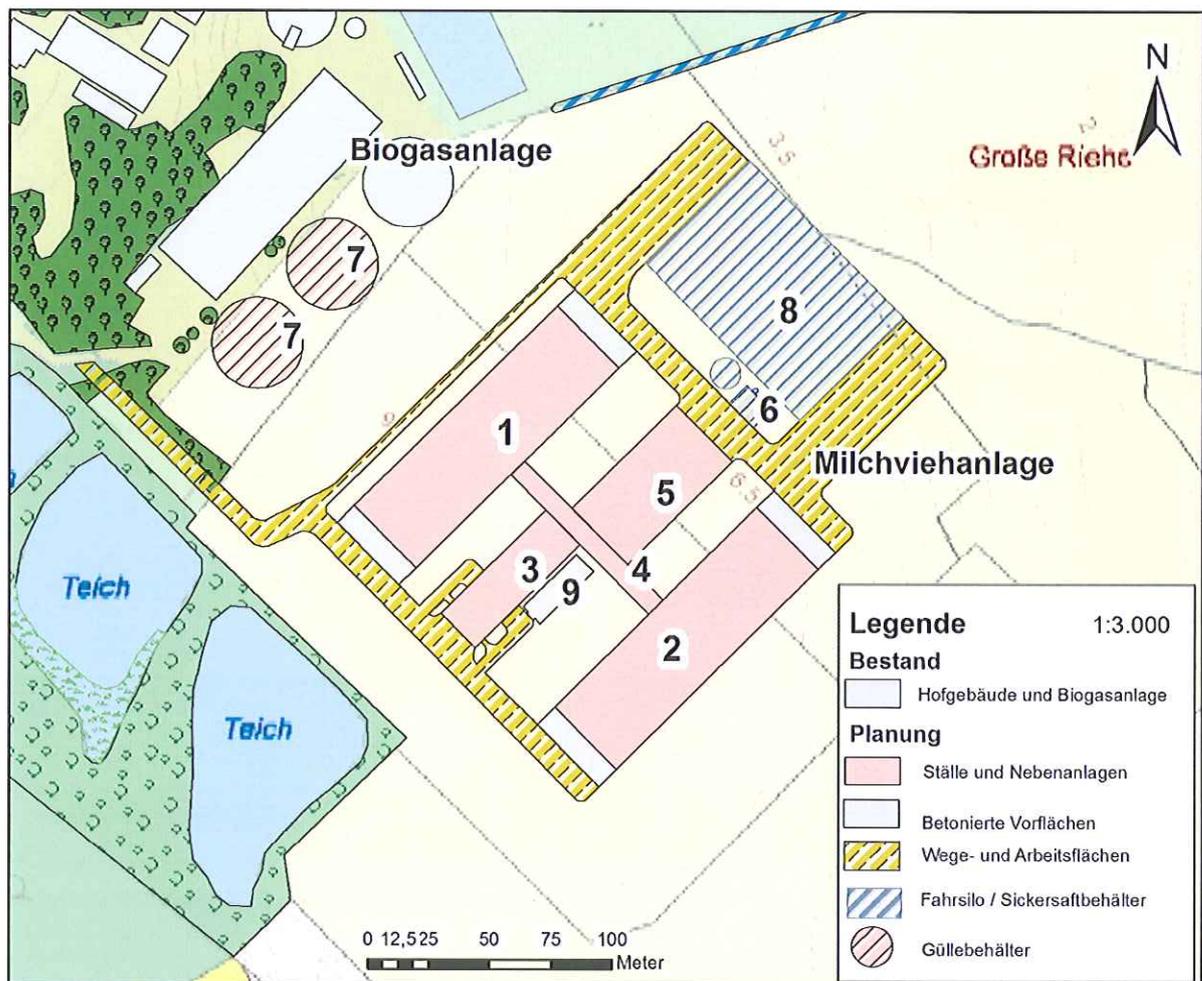


Abb. 1: Geplante Milchviehanlage Meyer-Hullmann (verändert, ohne Maßstab)

Auflistung der Anlagenteile:

BE 1: Milchviehstall (459 Tierplätze)

BE 2: Milchviehstall (459 Tierplätze)

BE 3: Melkhaus mit Sozialräumen

BE 4: Überdachter Verbindergang

BE 5: Repro-Stall

BE 6: Dunglege

BE 7: Güllebehälter (I + II)

BE 8: Fahrsiloanlage

BE 9: Kälberglus

Beschreibung des geplanten Betriebsablaufes:

Im Repr stall (BE 5) werden die Milchkühe auf die Laktation vorbereitet. In diesem Stall werden die erstmals kalbenden Tiere sowie die älteren Kühe ab 2 Wochen vor dem Abkalben untergebracht.

Nach der Geburt werden die Kälber die die Kälberglus (BE 9) verbracht und die Kühe nach der Kolostralphase in die laktierende Herde (BE 1 + 2) eingegliedert. Die produzierte Milch wird bis zur 2-tägigen Abholung durch den Milchsammeltankwagen gekühlt im 30.000 l-Hochtank (angegliedert an BE 3) gelagert.

Die weiblichen Kälber werden nach 14 Tagen an einen Aufzuchtbetrieb verkauft, die männlichen Kälber im Alter von 14 Tagen zur Mast. Auszusondernde Milchkühe (mangelnde Fruchtbarkeit, zu geringe Milchleistung etc.) werden über die Viehhandlung von Essen, Rastede, vermarktet.

Geplant ist, alle Färsen im Alter von 23 Monaten hochträchtig vom Aufzuchtbetrieb zurück zu kaufen und zur Remontierung der Herde einzusetzen. Nach beendeter Aufstockung des Bestandes sollen nicht zur Remontierung benötigte Färsen als Zuchtvieh über die WEU in Bad Zwischenahn vermarktet werden.

Im Repr stall (BE 5) sowie für die Liegeboxen im Milchviehstall (BE 1 und 2) und für die Kälberglus (BE 9) wird Stroh als Einstreu verwendet. Die benötigten Mengen werden zugekauft. Das Stroh wird in den Gebäuden auf der bestehenden Hofstelle am Vorhabenstandort gelagert.

Gras für Silage wird auf eigenen Flächen erzeugt. Maissilage wird über die RWG Jade bezogen. Die Lagerung der Silagen erfolgt auf der neuen Fahrsiloanlage (BE 8). Das benötigte zugekaufte Kraftfutter wird von der RWG Ammerland Ost-Friesland bzw. von der AGRAVIS geliefert. Die Futterkomponenten werden vorerst auf der bestehenden Hofstelle am Vorhabenstandort vorgehalten.

Wasser wird über einen eigenen Brunnen bezogen und steht den Tieren über Tränkewannen und Selbsttränkeschalen zur Verfügung. Elektrische Energie wird komplett über das öffentliche Netz bezogen.

Die anfallende Wärme aus der Milchproduktion wird über eine Wärmerückgewinnung für das Wasser in den Sozialräumen, für Reinigungswasser für die Melkanlage sowie für Wasser für die Kälbersorgung genutzt.

Die direkte Abwärme der Tiere liegt in einem wirtschaftlich nicht nutzbaren Bereich.

Die anfallenden Exkremente (Kot und Harn) werden in den Milchviehställen (BE 1 + 2) und im Reprostall (BE 5) regelmäßig über eine Faltschieberanlage zum jeweiligen Querkanal transportiert und im offenen Abwurf in den Güllequerkanal abgeworfen. In festgelegten Abständen wird die anfallende Gülle unterflur in die Güllebehälter (BE 7 I + II) gepumpt. Die Gülle wird in der betriebseigenen Biogasanlage verwertet. Der anfallende Festmist aus den Abkalbeboxen im Reprostall (BE 5) und aus den Kälberiglus (BE 9) wird regelmäßig entfernt, auf der neuen Dunglege (BE 6) zwischengelagert und ebenfalls der eigenen Biogasanlage als Input zugeführt. Auch das Reinigungswasser aus dem Melkzentrum (BE 3) wird den Güllebehältern zugeführt. Für das Abwasser aus den Sozialräumen ist die Entsorgung über die öffentliche Kanalisation vorgesehen.

Anfallende verendete Tiere werden in einem speziellen Container bis zur Abholung durch die OFK Fleischmehlfabrik Kampe, Friesoythe, gelagert.

Für hausmüllähnliche Abfälle ist eine 240l-Mülltonne eingeplant, deren Leerung in regelmäßigen Abständen über die Gemeinde Rastede geregelt ist.

Das anfallende unverschmutzte Regenwasser von den Dachflächen soll über Versickerungsmulden dem natürlichen Wasserkreislauf wieder zugeführt werden. Weitere Angaben und die Zeichnung dazu finden sich im Ordner „a“ zum jeweiligen Antrags-Ordner (Bau-Vorlagen InnovationsTeam, Hof Rump, Heiddorf).

In der geplanten Milchviehanlage werden nach Durchführung der Baumaßnahmen 11 Vollzeit- sowie mehrere Teilzeitarbeitsplätze entstehen.

Immissionen:

Siehe dazu **Gutachten Nr. 13.017, 23.01.2013**, Ingenieurbüro Prof. Dr. Oldenburg, Oederquart (siehe Punkt 4.4 der Antragsunterlagen):

Zitat Zusammenfassung:

„Herr Christian Meyer-Hullmann plant in der Gemarkung Rastede in der Flur 23 auf dem Flurstück 4/2 den Neubau einer Milchviehanlage für 918 Milchkühe mit entsprechenden Nebenanlagen. Am Standort befindet sich westlich vom Vorhaben eine Biogasanlage mit einer elektrischen Leistung von 600 kW_{el}. Im weiteren Umfeld befinden sich nicht landwirtschaftliche Wohnhäuser und weitere landwirtschaftliche Betriebe mit Tierhaltung sowie eine Kläranlage. Die aus der geplanten Tierhaltung und aus den Nachbarbetrieben stammenden Gerüche können im Umfeld des Vorhabens zu Belästigungen führen.

Das Umfeld ist durch landwirtschaftliche Nutzflächen (Grünland- und Ackerflächen) und Waldflächen geprägt.

Unter den gegebenen Annahmen

- *kommt es auch zukünftig nicht zu einer Überschreitung der hier anzusetzenden Grenzwerte für Geruch an der umliegenden nicht landwirtschaftlichen Wohnbebauung.*
- *wird der Mindestabstand der geplanten Anlage zu empfindlichen Ökosystemen wegen der mit der Anlage verbundenen Ammoniakemissionen gemäß Anhang 1 der TA-Luft 2002 nicht eingehalten.*
- *wird eine Ammoniakgesamtbelastung von $10 \mu\text{g}/\text{m}^3 \text{NH}_3$ unter den gegebenen Annahmen lediglich auf landwirtschaftlich genutzten Flächen überschritten, möglicherweise stickstoffempfindliche Ökosysteme sind nicht betroffen.*
- *wird eine anlagenbezogene Stickstoffdeposition von mehr als 5 kg N pro ha p.a. auf den umliegenden Waldflächen überschritten. Eine Beurteilung der Stickstoffdeposition erfolgt in einer forstfachlichen Stellungnahme.*
- *werden die Vorsorgewerte für Ammoniak gemäß Ziff. 5.2.4. TA-Luft 2002 eingehalten.*
- *ergibt die Prüfung der Staubimmissionen, dass die nach TA- Luft geforderten Grenzwerte deutlich eingehalten werden. Die Vorsorgewerte nach TA- Luft Punkt 5.2.1. bezüglich des Massenstromes und der Massenkonzentration werden ebenfalls deutlich eingehalten.“*

Zitat Ende

Betrachtung der Waldflächen am Standort:

Gutachten der Landwirtschaftskammer Hannover, Herr Dr. Karsten Mohr, vom 04. Juli 2012, siehe Punkt 4.4 der Antragsunterlagen.

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag:

Der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag (**saP 13.079, 20. März 2013**), erstellt vom Ingenieurbüro Prof. Dr. Oldenburg, 21734 Oederquart, Frau M.Sc. Biol. Katharina Bochdalofsky, findet sich unter **Punkt 13** der Antragsunterlagen.

Zitat Zusammenfassung saP:

„Herr Meyer-Hullmann plant in der Gemeinde Rastede, Gemarkung Rastede, Flur 23, Flurstück 4/2 eine Anlage zur Haltung von Milchvieh mit den notwendigen Nebenanlagen zu errichten. Zukünftig sollen am Standort Tierplätze für 918 Milchkühe zur Verfügung stehen.

In diesem Zusammenhang wird intensiv genutzter Acker vollversiegelt. Weiterhin besteht die Notwendigkeit für die Zuwegung einen bestehenden landwirtschaftlichen Nutzweg unter Inanspruchnahme

angrenzender Grünlandbereiche zu erweitern und Gehölze zu entfernen.

Relevant für den Artenschutz ist bei diesem Vorhaben insbesondere der Verlust der Eingriffsfläche

von rund 31.550 m^2 als Habitat.

Anhand der Potentialabschätzung wurde festgestellt, dass der Acker Nahrungshabitat für gemeinschaftsrechtlich geschützte Tier- und Pflanzenarten, sowie Fortpflanzungsstätte von

einigen wenigen Vertretern der europäischen Vogelarten sein könnte. Da der Biotoptyp Acker im Umfeld des Betriebes häufig vorkommt, wird sich der Erhaltungszustand der lokalen Population dieser Art dennoch nicht verschlechtern, da ausreichend gleichartige Ausweichflächen vorhanden sind.

Die wenigen zu entfernenden Gehölze bieten keine geeigneten Strukturen um als Fortpflanzungsstätte der streng geschützten Arten genutzt zu werden. Ihr Verlust wird durch die geplante Anlage einer mehrreihigen Strauchhecke um die geplante Anlage mehr als kompensiert.

Entsprechend der Potenzialabschätzung nach dem derzeit vorliegenden Planungsstand treten unter der Voraussetzung der Durchführung der Minimierungsmaßnahme Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit der Vögel und der Fortpflanzungszeit der Amphibien (außerhalb eines Zeitraumes vom 1. April bis 15. Juli) bei der Umsetzung des Vorhabens keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und für europäische Vogelarten ein."

Zitat Ende

Eingriff in Natur und Landschaft:

Die Abarbeitung der landschaftspflegerischen Belange bzw. der Kompensationsmaßnahmen zum Bauvorhaben erfolgt im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag (**LFB 13.047, 21. März 2013**) erstellt vom Ingenieurbüro Prof. Dr. Oldenburg, 21734 Oederquart, Herr Dipl.-Ing. Landschaftsplanung Martin Nockemann, unter **Punkt 13** der Antragsunterlagen.

Angaben zur Prüfung der Umweltverträglichkeit:

Die Prüfung der UVP-Pflicht, erstellt vom Ingenieurbüro Prof. Dr. Oldenburg, 21734 Oederquart, als Umweltverträglichkeitsvorprüfung (**UVP-VP 13.053, 21. März 2013**) findet sich unter **Punkt 14** der Antragsunterlagen.